

26. September 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Karton mit den Maßen: L/B/H 1000 x 600 x 450 mm für den Rasenmäher WEIBANG, KOHLER XT Series 6.75 mit einer Schnittbreite von 53 cm des Vertreibers RVM GmbH, in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die RVM GmbH („Antragstellerin“) hat am 20. Februar 2019 eine Entscheidung über die Einordnung des Kartons mit den Maßen: L/B/H 1000 x 600 x 450 mm für den Rasenmäher WEIBANG, KOHLER XT Series 6.75, Schnittbreite 53 cm („**Prüfgegenstand**“) als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Fotografien eingereicht.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin werde der Karton nur zum Transport und zur Aufbewahrung vom Hersteller zum Fachhändler benutzt. Weiter trägt die Antragstellerin vor, dass der Rasenmäher, teilmontiert, vom Handel fertig montiert und dann ohne Verpackung an den Endkunden ausgeliefert würde. Die Verpackung verbliebe beim Handel. Das Gerät passe nach dem Zusammenbau nicht mehr in den Karton.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat, als Vertreiberin des Prüfgegenstands, ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Einordnung des Prüfgegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung i.S.d. §§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23, 3 Absatz 8 VerpackG.

Vertreiber dürfen nach § 9 Absatz 5 Satz 2 VerpackG systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen entgegen § 9 Absatz 1

VerpackG nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind („**Vertriebsverbot**“). Ein Verstoß gegen dieses Vertriebsverbot kann eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro darstellen, § 34 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2 VerpackG.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung darstellt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit Rasenmäher WEIBANG, KOHLER XT Series 6.75, Schnittbreite 53 cm befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 VerpackG.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Rasenmäher WEIBANG, KOHLER XT Series 6.75, Schnittbreite 53 cm eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton mit den Maßen: L/B/H 1000 x 600 x 450 mm) und Ware (Rasenmäher), die dem Endverbraucher so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 08-040 Heimwerker und Garten, Produktnummer 08-040-0430 (Rasenmäher) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Rasenmäher bis zu einer Schnittbreite von 75 cm oder ohne Angabe einer Schnittbreite mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern an und sind systembeteiligungspflichtig. Vorgelagert werden diese Verkaufs- und Umverpackungen dementsprechend auch typischerweise Endverbrauchern angeboten.

Zu den privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG gehören neben privaten Haushalten auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG. Dazu zählen insbesondere Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Verwaltungen, Stadtreinigungen, Verkehrsbetriebe sowie Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm. Dabei handelt es sich beispielsweise um Forstwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, sonstige Landwirtschaftsbetriebe oder Hausmeisterdienste. Bei Motorgartengeräten mit einer Schnittbreite über 75 cm überwiegen großgewerbliche Anfallstellen, insbesondere Landwirtschaftsbetriebe oberhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm.

Der im Tenor dieses Bescheides genannte Karton für den ebenfalls dort genannten Rasenmäher mit einer Schnittbreite von 53 cm wird in dieser Form typischerweise an Endverbraucher abgegeben.

Es handelt sich bei dem im Tenor des Bescheids genannten Karton nicht um eine Transportverpackung. Transportverpackungen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die, „die Handhabung und den Transport von Waren in der Weise erleichtern, das deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.“

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie z.B. Transportfolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Nicht darunter fällt jedoch die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung selbst, die in der entsprechenden Form dem Endverbraucher angeboten wird.

Auch wenn im Einzelfall die Verpackung im Handel verbleiben sollte, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton) und Ware (Rasenmäher) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten werden, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen in einem konkreten Fall stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt

Der Prüfgegenstand fällt auch nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen, § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von Rasenmähern bis zu einer Schnittbreite von 75 cm oder ohne Angabe einer Schnittbreite mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 08-040 Heimwerker und Garten, Produktnummer 08-040-0430 (Rasenmäher).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1, Ziffer 1. Buchstabe c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Fotografien zum Prüfgegenstand



Hinweis

Dieser Bescheid stellt rechtsverbindlich fest, dass es sich bei der im Tenor genannten Verpackung um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung i.S.d. § 3 Absatz 8 VerpackG handelt, § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Eine Entscheidung über eine Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht der Antragstellerin enthält der Bescheid nicht.

Hinweise zum Thema „Wer ist zur Registrierung verpflichtet?“ finden Sie in unseren FAQs unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq/?>. Des Weiteren gibt es ein Themenpapier zum Thema „Die wichtigsten Aspekte beim Import von Waren“, aufzufinden unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/themenpapiere/?>.